

Checkliste

ERLAUBNIS

Einwilligung – Was muss diese enthalten?



Hinweise zur Anwendung

Diese CHECKLISTE dient der Orientierung und Veranschaulichung zur Gestaltung einer Einwilligung.

Die Einwilligung stellt eine Erlaubnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1) a DSGVO dar. Die Vorgaben einer Einwilligung sind gesetzlich in den Artikeln 7 und 8 der DSGVO geregelt.

Nachfolgend haben wir die sieben Punkte zusammengestellt, welche zu berücksichtigen wären und diese kurz erläutert.

Beachten Sie bitte, dass Sie das Vorhandensein einer gültigen Einwilligung im Zweifel nachweisen müssen.

-  **FRAGE EINES FREUNDES:** „Jetzt weiß ich aber immer noch nicht genau, wie ich meine Einwilligung schreiben soll.“
-  **ANTWORT:** „Jede Einwilligung ist individuell auf den Zweck und die Art der Einholung und Informationsbereitstellung ausgerichtet. Eine Vorlage für jede mögliche Anwendung ist kaum umzusetzen. Wichtig ist erstmal, dass alles berücksichtigt wird. Sie finden gängige Umsetzungsbeispiele in unseren ‚Praxisbeispielen‘, welche wir nach und nach ergänzen. Diese richten sich nach der jeweiligen speziellen Situation.“

Eine Einwilligung nach der DSGVO muss bestimmte Anforderungen erfüllen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

1. INFORMIERTHEIT: Die einwilligende Person muss über den Zweck der Datenerhebung und Datenverarbeitung sowie Art der zu erhebenden Daten klar und deutlich aufgeklärt werden. Auch auf das Recht, die Einwilligung jederzeit widerrufen zu können und wie dies umgesetzt werden kann, ist hinzuweisen. Dem Einwilligenden muss des Weiteren klar sein, wem er die Einwilligung erteilt. Im Übrigen sind die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO zu erfüllen, z.B. durch Verweis auf die entsprechenden Datenschutzhinweise des Unternehmens.

2. FREIWILLIGKEIT: Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Die betroffene Person darf nicht unter Druck gesetzt werden, um ihre Einwilligung zu geben. Es darf keine rechtlichen oder finanziellen Nachteile für die betroffene Person geben, wenn sie ihre Einwilligung nicht gibt.

3. KOPPLUNGSVERBOT: Im Zusammenhang mit der Freiwilligkeit ist auch das Kopplungsverbot zu sehen. Das Kopplungsverbot dient dazu, die Freiwilligkeit der Einwilligung sicherzustellen. Wenn eine Einwilligung an Bedingungen geknüpft ist, die nicht notwendig sind, um den angebotenen Dienst zu erbringen oder eine Leistung zu erhalten, kann die betroffene Person nicht frei entscheiden, ob sie ihre Daten verarbeiten lassen möchte oder nicht.

Mit anderen Worten: Eine Einwilligung darf nicht erzwungen werden, indem eine Person beispielsweise nur dann Zugang zu einem bestimmten Angebot erhält, wenn sie einem weiteren Verarbeitungszweck ihrer Daten zustimmen muss, obwohl dieser für die Erbringung des gewünschten Dienstes nicht erforderlich ist. Beispielsweise ist es unzulässig die Bestellung im Webshop von der Anmeldung zum Werbenewsletter abhängig zu machen. Etwas anders kann jedoch der Fall liegen, wenn die eigentliche Leistung nur gegen Daten oder alternativ gegen Geld angeboten wird.

Besondere Vorsicht ist bei Verarbeitungen auf Grund einer Einwilligung im Arbeitsverhältnis geboten, da hier in der Regel angenommen wird, dass eine Freiwilligkeit auf Grund des Über-/Unterordnungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fraglich ist.

4. WIDERRUFBARKEIT: Die betroffene Person muss jederzeit ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Der Widerruf sollte einfach und unkompliziert sein. Über das Recht auf Widerruf muss in der Einwilligung hingewiesen werden.

5. FORM: Die Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Auch das Anklicken eines Auswahlkästchens (Checkbox) ist ausreichend. Die betroffene Person muss ihre Einwilligung eindeutig und aktiv geben, z.B. durch das Setzen eines Häkchens in einem Kästchen.

Eine voreingestellte Auswahl der Einwilligung, die aktiv abgewählt werden muss, ist aber unzulässig. Bei Verwendung innerhalb anderer Text sollte die Einwilligungserklärung deutlich abgesetzt dargestellt werden, z.B. durch Rahmen, farbliche Hervorhebung.

6. NACHWEISBARKEIT: Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung muss in der Lage sein, den Nachweis über eine gültige Einwilligung vorzulegen.

7. KINDER UNTER 16 JAHREN: Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft, wie zum Beispiel sozialen Netzwerken, Online-Shops oder anderen Online-Diensten. In diesen Fällen muss die Einwilligung eines Trägers der elterlichen Verantwortung eingeholt werden, wenn das Kind noch nicht das Alter erreicht hat, das im nationalen Recht festgelegt ist.

Artikel 8 DSGVO gibt die Altersgrenze grundsätzlich mit 16 Jahren an. „Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.“ Wortwahl, Tonalität und Sprachstil sollten an die kindliche Zielgruppe angepasst werden. Bei sehr jungen Kindern, welche den Inhalt noch nicht verstehen, können die Informationen an die Eltern gerichtet werden. Außerhalb von Diensten der Informationsgesellschaft kommt es auf Reifegrad und die Einsichtsfähigkeit der Kinder an, die freilich schwer abzuschätzen sind. Im Zweifel sollte sowohl vom Minderjährigen als auch vom Erziehungsberechtigten die Einwilligung eingeholt werden.